Deutscher Apothekerverband e. V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Beitrittserklärung[1] zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V

§§ 4, 5 des Rahmenvertrages

und

Meldung für Nichtmitglieder[1] für das Apothekenverzeichnis nach § 293 Absatz 5 SGB V

Name der Apotheke:

_____

❒ Hauptapotheke ❒ Filialapotheke (bitte ankreuzen)

Vor- und Nachname des Apothekeninhabers/der Apothekeninhaberin[2]:

_____

Vor- und Nachname weiterer Inhaber/Inhaberinnen und Rechtsform[3]:

_____

Anschrift der Apotheke

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land[4]: _____

Institutionskennzeichen (IK): _____

IK der Hauptapotheke[5]: _____

N-ID[6]: _____

Anmerkung zur Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag:
Nach § 4 bzw. § 5 des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V ist der Beitritt uneingeschränkt, vollständig und schriftlich gegenüber dem Deutschen Apothekerverband e.V. zu erklären. Beitrittserklärungen müssen neben der Erklärung des Beitritts den Namen der Apotheke, Vor- und Nachname des Apothekeninhabers/der -inhaberin, Anschrift der Apotheke, Institutionskennzeichen und N-ID enthalten. Apotheken aus den Staaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ist, müssen zusätzlich einen behördlichen Nachweis vorlegen, dass die Apotheke nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, betrieben werden darf.[4] **Dieser Nachweis ist mit deutscher Übersetzung im Original vorzulegen, die nach dem jeweiligen Landesrecht beglaubigt ist. Der Beitritt gilt nach § 4 Satz 5, bei einer ausländischen Apotheke i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1, des Rahmenvertrags nach § 129 Absatz 2 SGB V nur als wirksam erklärt, wenn die Erklärung mit den genannten Angaben vollständig und vom Apothekeninhaber unterzeichnet abgegeben wurden.**

Bitte Seite 2 beachten!

Anmerkung zur Meldung für Nichtmitglieder:
Der Deutsche Apothekerverband ist nach § 293 Absatz 5 SGB V verpflichtet, ein bundeseinheitliches Apothekenverzeichnis zu führen und das Verzeichnis dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis hat den Namen des Apothekers/der Apothekerin, die Anschrift, die N-ID und das Kennzeichen (IK) der Apotheke zu enthalten. Die Apotheken sind verpflichtet, dem Deutschen Apothekerverband die für das Verzeichnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 293 Absatz 5 Satz 8 SGB V). Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht sind die in der zuvor befindlichen Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V getätigten Angaben zu verwenden.[7]

Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Fußnoten

[1] Apothekenleiter/-innen, die Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DAV sind, brauchen diese Meldung nicht abzugeben, weil die Daten auf Grund der bestehenden Vereinbarungen bereits übermittelt werden.

[2] Bei Pachtapotheken des Pächters/der Pächterin.

[3] Im Fall des Betriebs der Apotheke als oHG oder GbR.

[4] Ausschließlich bei ausländischen Apotheken.

[5] Im Falle einer Filialapotheke bitte das IK der Hauptapotheke als solches erkennbar mit angeben.

[6] Digitales Identifikationsmittel der Apothekenbetriebsstätte.

[7] Die Aufnahme der Apotheke in das Apothekenverzeichnis ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig sind.